

Zusammenhänge, die uns jetzt zum Teil noch verschlossen sind, ständig besser gelingen.

**Ein weiterer die Beweisführung begrenzender Faktor ist die unbedingte Notwendigkeit der Sicherung der Wahrheit im Strafverfahren.** Damit wird festgelegt, daß die Beweisführung nicht mit der Gewinnung wahrer Erkenntnis beendet ist, sondern sie in jedem Falle auch zur Gewißheit, d. h. zum Nachweis des objektiven Wahrheitswerts der Erkenntnis, führen muß. So ist faktisch eine untere Grenze — eine Minimalforderung — für den Umfang der Beweisführung festgelegt.

**Diese Grenzen stellt zugleich die allgemeinste Bestimmung des Umfangs der Beweisführung dar.** Es kann zunächst festgestellt werden, daß die Beweisführung genau den konkreten Umfang haben muß, der erforderlich ist, um über alle Elemente des Gegenstands der Beweisführung wahre Erkenntnisse zu gewinnen und den Wahrheitswert so nachzuweisen und zu dokumentieren, daß über ihn Gewißheit besteht. Insbesondere in methodischer Hinsicht wird die Beweisführung weiterhin durch die ethischen Grundsätze der Arbeiterklasse begrenzt, so z. B. durch den Grundsatz, daß die Würde der Persönlichkeit auch im Strafverfahren gewahrt werden muß.

**Diese ethischen Grundsätze finden ihren Ausdruck dann auch in der konkreten Ausgestaltung der Normen des Strafverfahrens,** die exakt festlegen, welche Rechte unter welchen Bedingungen in welchem Umfang eingeschränkt werden dürfen.

**Es ist jedoch für den konkreten Umfang der Beweisführung im jeweiligen Strafverfahren noch wichtig,** daß auch die gesetzlich zulässige Einschränkung von Rechten nur in dem Maße erfolgen soll, wie sie für die Feststellung der Wahrheit unumgänglich (Artikel 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR) ist. Damit wird die Beweisführung methodisch von vornherein auf die gesetzlich vorgeschriebenen Formen begrenzt und an diese gebunden.

**In der Beweisführung im konkreten Strafverfahren wirkt weiterhin die Relation „Sachverhalt — Elemente des Gegenstands der Beweisführung — Tatbestand“** begrenzend auf den Umfang der Beweisführung ein. So wird der maximale Umfang der Beweisführung von Anfang an durch den Sachverhalt der konkreten Handlung begrenzt. Dieses Maximum muß keinesfalls ausgeschöpft werden, jedoch ist zu beachten, daß im Ermittlungsverfahren diese Grenzen grundsätzlich weiter gesteckt sind als in den folgenden Etappen des Strafverfahrens.

**Aus den Tatbeständen des Strafgesetzes und den allgemeinen Elementen des Gegenstands der Beweisführung können — wie bereits festgestellt —** vielmehr diejenigen Elemente hergeleitet werden, die für die Beweisführung im konkreten Strafverfahren von Bedeutung sind, über die wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen und deren Wahrheitswert bewiesen werden muß.

**In der Praxis der Beweisführung kann weiterhin nicht übersehen werden,** daß sich für sie auch eine zeitliche Begrenzung ergibt. Das rührt zum einen daher, daß die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens dann am größten ist, wenn der Rechtsverletzer innerhalb kürzester Zeit für seine strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen wird. Durch eine effektive und zeitlich begrenzte Beweisführung wird erreicht, daß die gesellschaftliche Sanktion schnell gegen den Rechtsbrecher wirkt, der dadurch u. a. von weiteren strafbaren Handlungen abgehalten werden kann. Zum anderen wird erreicht, daß sich bei allen Bürgern die Überzeugung herausbildet, daß